

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vergütungen und Exportprämien begünstigt wird. Die Zollfreiheit in Ostsibirien, das ist im Priamurgengouvernement und im Transbaikalgebiet, ist seit 1909 beseitigt worden. Bis dahin bestand Zollbefreiung für alle über die Häfen an der Mündung des Amur und südlich davon sowie über die Landgrenzen von Korea, der Mandchurei und der Mongolei eingeführte Waren. Seither genießen nur die aus dem europäischen Rußland kommenden Waren Zollfreiheit, alle andern, gleichviel, ob sie auf dem See- oder Landweg eingeführt werden, sind dem allgemeinen russischen Zolltarif unterworfen. Im Jahre 1913 endlich hat Rußland versucht, sich die sogenannte äußere Mongolei in Vereinbarungen mit den dortigen Priesterstaaten durch gegen Japan und China gerichtete Vorzugszölle wirtschaftlich anzugliedern, und auch diese Bestrebungen sind anscheinend von Erfolg begleitet gewesen.

## VI

Wir haben es nach dem Gesagten mit zwei Typen zu tun. Der eine Typus wird durch den französischen Reichszollbund und den erstrebten allbritischen Zollverein dargestellt, der andere von den Vereinigten Staaten und Rußland. In dem einen Falle handelt es sich um Bildung großer mutterländisch-kolonialer Zollvereine, in dem anderen um die Bildung ungeheurer nationaler Zollgebiete, die halbe Erdteile umfassen. An einigen Punkten berühren sich naturgemäß beide Bestrebungen. Ihre Verschiedenheit ist in erster Linie geographisch, dann aber auch in gewissen politischen Voraussetzungen begründet. Die Beweggründe und Ziele aber sind überall dieselben: ein starker wirtschaftlicher Wachstumswille, der mit allen politischen und wirtschaftlichen Machtmitteln Volk und Staat ökonomische Unabhängigkeit und ökonomische Entfaltung zu sichern bestrebt ist.

Mit Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Rußland ist die Reihe der Beispiele keineswegs erschöpft. Auch in Europa sehen wir zwischen Nachbarstaaten gewisse handelspolitische Vereinbarungen Bedeutung gewinnen, die als Keime eines mehr oder weniger engen Wirtschaftsverbündnisses wohl gedeutet werden können. Vor allem aber finden sich in den erwähnten Zollgebieten bereits Teile, die für sich ziemlich umfang-